

Stadtrecht der Stadt Schortens

- ENTWURF - Aufwandsentschädigungssatzung

der Stadt Schortens über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Verdienstaufschlag und Sitzungsgeldern an die Ratsmitglieder der Stadt Schortens, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes in der ab 01.11.2016 gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am 8. Dezember 2016 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 – Aufwandsentschädigung

1. Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen im Interesse der Wahrnehmung ihres Mandats eine monatliche Aufwandsentschädigung bestehend aus:
 - a) einen monatlichen Pauschalbetrag von 82 € und
 - b) einem Sitzungsgeld je Sitzung von 13 €
2. *Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für den vollen Monat gezahlt, auch wenn die Tätigkeiten nur einen Teil des Monats ausgeübt werden. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird; sie entfällt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.*
3. *Wird die Tätigkeit ununterbrochen länger als 3 Monate aus Gründen, die das Ratsmitglied zu vertreten hat, nicht ausgeübt, entfällt ab dem 4. Monat die weitere Zahlung der Aufwandsentschädigung. Die Feststellung hierzu trifft der Verwaltungsausschuss. Ruht die Mitgliedschaft im Stadtrat, wird ebenfalls keine Aufwandsentschädigung gezahlt.*
4. Das Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, der vom Rat gebildeten Arbeitskreise sowie Fraktions- bzw. Gruppensitzungen als Mitglied gezahlt.

Die Teilnahme an Besichtigungen, Verhandlungen, Besprechungen, Arbeitskreisen, die nicht vom Rat gebildet wurden, und Empfängen ist durch den Pauschalbetrag unter § 1 Ziffer 1 a der Satzung abgegolten.

5. Wechseln sich Ratsmitglieder aufgrund der Vertretungsregelung in der Geschäftsordnung des Rates in der Teilnahme an der Sitzung eines Ausschusses ab, wird das Sitzungsgeld nur einmal, und zwar an den Erstteilnehmer, gezahlt.

Stadtrecht der Stadt Schortens

6. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
7. Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstauffalls und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb der Stadt.

§ 2 – Verdienstauffall

1. Zum Ausgleich des infolge der Wahrnehmung des Mandats eintretenden nachgewiesenen Verdienstauffalls wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine Verdienstauffallentschädigung gewährt.
2. Der Nachweis über den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstauffall ist *einmal jährlich* vom Ratsmitglied zu erbringen. Nachweis ist bei ArbeitnehmerInnen eine Bescheinigung des Arbeitgebers, bei selbständig Tätigen der letzte Einkommenssteuerbescheid, eine Bescheinigung des Finanzamtes bzw. des Steuerberaters über das zu versteuernde Einkommen oder eine Quittung für die Bezahlung einer Vertretungs- oder Hilfskraft. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstauffall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat. *Dabei ist Ziffer 7 zu berücksichtigen, da auch einem Selbständigen ein entsprechendes Zeitmanagement zur Vereinbarkeit von beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit zuzumuten ist.*
3. Für selbständig Tätige wird der nachgewiesene Verdienstauffall bis zum Höchstbetrag von 16,00 € je Stunde erstattet.
4. Bei Arbeitnehmern ist der Verdienstauffall im Einvernehmen mit dem Ratsmitglied und dem Arbeitgeber in der Weise auszugleichen, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weiterzahlt, die Abgaben und Sozialversicherungsbeträge abführt und sich den Bruttobetrag von der Stadt bis zum Höchstbetrag von 16 € je Std. erstatten lässt.
5. Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung (z. B. Lohnfortzahlung oder Krankengeld) besteht, geht dieser Anspruch der Zahlung von Verdienstauffall vor.
6. Ratsmitgliedern kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden, wenn sie ausschließlich ...

Stadtrecht der Stadt Schortens

- entweder einen Haushalt führen mit mindestens zwei Personen (davon mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person),
- oder im sonstigen beruflichen Bereich (einschl. Landwirtschaft) tätig sind
- und somit keine Ersatzansprüche nach Ziffer 1-5 geltend machen können,
- aber eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch nehmen, um ihre Mandatstätigkeit wahrnehmen zu können.

Auf Antrag und nach Vorlage des Nachweises über den tatsächlich entstandenen Nachteil bzw. über die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, wird für diese Fälle ein Pauschalstundensatz in Höhe von 8,50 €/Std gewährt

7. Der Verdienstaufschlag sowie die Entschädigung durch Pauschalstundensatz werden nur für den Zeitraum zwischen 08:00 und 18:00 Uhr werktätlich erstattet. Dies gilt nicht, wenn das Ratsmitglied im Einzelfall nachweist, dass seine regelmäßige Arbeitszeit zumindest teilweise außerhalb des Zeitraumes liegt.
8. Bei der Berechnung des Verdienstaufschlages und der Entschädigung durch Pauschalstundensatz werden die An-/Abfahrtszeiten in angemessenem Rahmen mitgerechnet.

§ 3 - Erstattung von Kinderbetreuungskosten

1. Die Ratsmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung unter den nachstehenden Voraussetzungen.
2. Das Ratsmitglied muss in einem Haushalt mit mindestens einem Kind leben, das das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushaltes betreut werden kann, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
3. Die Stadt erstattet auf Antrag die durch die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs nach § 54 Abs. 2 Satz 5 NKomVG entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zum Höchstbetrag von 8,00 € je Stunde.
4. Ein „Doppel-Anspruch“ auf Verdienstaufschlag und Erstattung von Kinderbetreuungskosten ist ausgeschlossen.

Stadtrecht der Stadt Schortens

§ 4 – Fahrkosten

1. Für Fahrten in Ausübung des Mandats innerhalb des Stadtgebietes werden Fahrkosten erstattet. Ratsmitglieder und der/die stv. Bürgermeister/in erhalten eine Wegstreckenentschädigung für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges von 0,30 € je gefahrenen Kilometer, für die Benutzung eines Fahrrades beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,06 € je gefahrenen Kilometer.
2. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Bereichs der Stadt Schortens wird auf Antrag die Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

Maßgebend für die Berechnung der danach zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder ist die Reisekostenstufe, der der Bürgermeister angehört.

Neben der Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagen nicht gezahlt.

§ 5 – Auslagenersatz

Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten Ratsmitglieder, die ihre Sitzungsunterlagen über das elektronische Ratsinformationssystem (Session) abrufen, zur Deckung ihrer technischen Infrastruktur-, Druck- und Kommunikationskosten eine mtl. Pauschale von 12,00 Euro.

Der Betrag kann auf Antrag auch kumuliert für 5 Jahre in einem Betrag ausgezahlt werden. Scheidet ein Ratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Stadtrat aus, ist der Betrag anteilig mit 12 Euro/Monat zu erstatten.

§ 6 - Aufwandsentschädigung für den/die stv. BürgermeisterIn

Neben der in den §§ 1 - 3 genannten Entschädigungen erhält der/die stellvertretende Bürgermeister/in eine monatliche Aufwandsentschädigung von 265,00 €.

§ 7 - Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den in den §§ 1 – 3 genannten Entschädigungen monatlich

- a) einen Grundbetrag von 52 €
- b) und für jedes Mitglied der Fraktion 6 €.

Stadtrecht der Stadt Schortens

§ 8 – Vergütung als Vertreter/in der Stadt in einem privatwirtschaftlichen Unternehmen oder einer Einrichtung

Gemäß § 138 Absätze 7 und 8 NKomVG sind Vergütungen, die über das Maß einer angemessenen Entschädigung hinausgehen, an die Stadt abzuführen. Als nicht mehr angemessen wird eine Vergütung von 1.000 Euro und mehr pro Jahr festgesetzt. Die Abführung hat bis zum 01.04. des folgenden Kalenderjahres an die Stadt zu erfolgen.

§ 9 - Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sind die für die Ratsmitglieder geltenden Entschädigungsbestimmungen dieser Satzung anzuwenden. Als Aufwandsentschädigung wird jedoch ausschließlich ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1, Nr. b, dieser Satzung gewährt.

§ 10 – Abgeltung

Mit Zahlung der Aufwandsentschädigung, der Verdienstausfallentschädigung und der Fahrtkosten sind alle Ansprüche auf Ersatz der in Wahrnehmung des Mandats erwachsenden Kosten abgegolten.

§ 11 – Abrechnung und Auszahlung

Die Aufwandsentschädigungen für die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder werden nach Ablauf eines Monats abgerechnet und ausgezahlt.

§ 12 – Ruhen des Mandats

Der Entschädigungsanspruch entfällt für die Dauer des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG).

§ 13 - Sonstige ehrenamtlich Tätige

1. Ehrenamtliche Zähler/innen für statistische Erhebungen

Für die Durchführung von statistischen Erhebungen im Bereich der Landwirtschaft wird für jeden landwirtschaftlichen Betrieb pro Zählung eine Entschädigung in Höhe von 5,00 Euro gezahlt. Die Entschädigung wird nach Durchführung der jeweiligen Erhebung ausgezahlt.

Stadtrecht der Stadt Schortens

2. Spielplatzpaten

Die Spielplatzpaten der Stadt Schortens erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der Zeit vom 01. 05. – 30. 09. eines Jahres eine Entschädigung. *Diese wird auf Basis eines Stundensatzes von 5,65 €, der ermittelten Spielplatzgröße und dem zu erwartenden Pflegeaufwand festgesetzt.* Der Anspruch auf Aufwandsentschädigungen entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der/die Spielplatzpate/in die ehrenamtliche Tätigkeit aufgibt. Für den Beendigungsmonat wird die Aufwandsentschädigung anteilig gezahlt. Die Aufwandsentschädigungen werden nach Ablauf eines Monats abgerechnet und ausgezahlt.

Die Jugendtreffs und die Skateranlage sind den Spielplätzen gleichgestellt. Im Einzelfall kann eine Jahrespflege vereinbart werden. In diesem Fall wird für die Monate Oktober bis April die Hälfte der für die Sommermonate geltenden Aufwandsentschädigung gezahlt.

3. Accumer Mühle

Der/die Mühlen- und Grundstückswart/e der Accumer Mühle erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung, die in der Höhe wie folgt festgesetzt wird: je Monat 153,39 Euro. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigungen entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der/die Mühlen- und Grundstückswart/e die ehrenamtliche Tätigkeit aufgibt. Für den Beendigungsmonat wird die Aufwandsentschädigung anteilig gezahlt. Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich zum 15. des Monats ausgezahlt

4. Mitglieder des Präventionsrates

Die Mitglieder des Präventionsrates erhalten für die Anwesenheit bei einer Sitzung des Präventionsrates ein Sitzungsgeld entsprechend § 1 Abs. 1 b) dieser Satzung.

5. Plattdeutsch-Angebote

Für ehrenamtlich Tätige, die plattdeutsche Angebote in den Kindertagesstätten und Grundschulen der Stadt Schortens durchführen, wird eine Aufwandsentschädigung von 5,00 € pro Zeitstunde gezahlt. Daneben erhalten diese eine Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges von 0,30 € und bei Benutzung eines Fahrrades von 0,06 € je gefahrenen Kilometer.

§ 14 - steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung obliegt dem/r Empfänger/in.

Stadtrecht der Stadt Schortens

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Satzung gilt in dieser Fassung ab 01.01.2017.

Schortens, 9. Dezember 2016

G. Böhling
Bürgermeister